

Begünstigungserklärung

Versicherte Person	→ Name / Vorname	→ Geb.-Datum
	→ Strasse / Nummer	→ 756. Sozialversicherungsnummer (13-stellig)
	→ PLZ / Ort	→ Zivilstand

Ich beantrage, dass bei meinem Ableben vor dem effektiven Rentenalter fällige Todesfallkapitalien abweichend von der Begünstigungsordnung des Vorsorgereglements (Auszug siehe Seite 2) an folgende Person(en) ausgerichtet werden:

Begünstigte Person(en) Ich möchte meine Geschwister vor meinen Eltern begünstigen Ja Nein

Änderungen der %-Begünstigung innerhalb der Gruppe

%-Anteil	Begünstigte: Vorname, Name und Adresse	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad bzw. Beziehung

Wichtige Hinweise → Die versicherte Person hat das Vorsorgereglement mit den darin festgelegten Bedingungen zur Kenntnis genommen und anerkennt diese ausdrücklich. Künftige Reglementsänderungen bleiben vorbehalten.

→ Bei der Begünstigung von Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, ist eine Bestätigung beizulegen aus welcher die Personalien der Person sowie die Art und der Umfang der Unterstützung hervorgeht.

→ Die versicherte Person verpflichtet sich, Zivilstandsänderungen, Adressänderungen der begünstigten Person(en) sowie weitere Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

→ Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigte Person sind in jedem Fall die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

→ Eine von der versicherten Person abgegebene Begünstigungserklärung hat vorbehältlich einer Nachdeckung nur bis zum Austritt der versicherten Person aus dieser Vorsorgeeinrichtung Gültigkeit.

→ Es ist zu beachten, dass als „übrige gesetzliche Erben“ nur weitere verwandte Personen begünstigt werden können gemäss Artikel 457 bis 459 ZGB. Ein Testament oder Erbvertrag alleine ist für die Vorsorgeeinrichtung nicht genügend.

→ Mit dieser Erklärung widerruft die versicherte Person alle früher abgegebenen Begünstigungserklärungen.

→ Ort und Datum	→ Unterschrift der versicherten Person
-----------------	--



7.7. Todesfallkapital beim Ableben eines aktiven Versicherten vor dem ordentlichen Rentenalter

7.7.1. Leistungen an Ehegatte und rentenberechtigte Waisen

Wird das vorhandene Altersguthaben nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen benötigt, wird ein Todesfallkapital fällig. Dieses entspricht dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich der Barwerte der Ehegatten- und Waisenrenten. Für den Ehegatten ohne Rentenanspruch entspricht das Todesfallkapital jedoch mindestens der dreifachen Ehegatten-Jahresrente.

Das Todesfallkapital wird dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen den rentenberechtigten Waisen (zu gleichen Teilen), ausbezahlt.

Für die Bestimmung des vorhandenen Altersguthabens gemäss diesem Artikel werden die freiwillig getätigten Einkäufe nicht berücksichtigt. Das mit den freiwilligen Einkäufen erworbene Altersguthaben wird in jedem Fall ausbezahlt, auch wenn eine Ehegatten- und/oder Waisenrente fällig wird.

7.7.2. Leistung an übrige Begünstigte

Bei einem Todesfall vor dem effektiven Rentenalter, bei dem keine Leistungen an den Ehegatten und/oder an die Waisen fällig werden, wird den Begünstigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. den natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder den natürlichen Personen, die gemäss Art. 7.2.1 die Bedingungen für den Lebenspartner erfüllen, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
Der Versicherte bzw. Invalidenrentner hat zu Lebzeiten das Formular „Meldung der Lebenspartnerschaft“ dem Stiftungsrat abzugeben, damit der Lebenspartner anerkannt wird.
- b. bei deren Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen;
- c. bei deren Fehlen: den Eltern oder den Geschwistern;
- d. bei deren Fehlen: den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens;
- e. bei deren Fehlen verbleibt das Kapital in der Stiftung.

Das Todesfallkapital entspricht für den Lebenspartner gemäss lit. a dem Teil des Altersguthabens, welcher den Barwert der Ehegattenrente übersteigt, und für die anderen Begünstigten zusammen dem Altersguthaben. Es besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss lit. a, wenn die begünstigte Person bereits eine Hinterlassenenleistung einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder in der Vergangenheit eine entsprechende Kapitalabfindung für solche Leistungen erhalten hat. Zu berücksichtigen sind derartige Leistungen aus in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen.

7.7.3. Zusätzliches Todesfallkapital

Das im Vorsorgeplan festgelegte zusätzliche Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. dem überlebenden Ehegatten;
- b. bei dessen Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente erfüllen;
- c. bei deren Fehlen: den natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder den natürlichen Personen, die gemäss Art. 7.2.1 die Bedingungen für den Lebenspartner erfüllen, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
Der Versicherte hat zu Lebzeiten das Formular „Meldung der Lebenspartnerschaft“ dem Stiftungsrat abzugeben damit der Lebenspartner anerkannt wird.
- d. bei deren Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen;
- e. bei deren Fehlen: den Eltern oder den Geschwistern;
- f. bei deren Fehlen: den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens;
- g. bei deren Fehlen verbleibt das Kapital in der Stiftung.

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt.

7.7.4. Sind pro Gruppe mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, erfolgt die Zuteilung zu gleichen Teilen.

Der Versicherte kann die Begünstigung des Todesfallkapitals und des zusätzlichen Todesfallkapitals individuell regeln, auch über die vorgenannten Gruppen hinaus, indem er der Stiftung vor seinem Tod eine schriftliche Erklärung einreicht (Formular „Begünstigungserklärung“). Er kann diese Erklärung jederzeit schriftlich widerrufen.

